

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00129

vom 31. März 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2015.00129

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00129 du 31 mars 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00129 del 31 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1971, kündigte am 21. März 2014 sein Arbeitsverhältnis bei der Y.____ per Ende Juni 2014 (Urk. 6/32, Urk. 6/39). Im Rahmen des folgenden Auslandsaufenthalts absolvierte er in der Zeit vom 18. September bis zum 10. Dezember 2014 einen Sprachkurs in Z.____

(Urk. 6/1). Nach seiner Rückkehr in die Schweiz Ende Januar 2015 meldete er sich am 3. Februar

2015 zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 6/1, Urk. 6/38). Mit Verfügung vom 26. Februar 2015 stellte ihn das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) wegen ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen für die Zeit vor der kontrollierten Arbeitslosigkeit für 13 Tage ab 3. Februar 2015 in der Anspruchsberechtigung ein (Urk. 6/2). Daran hielt es nach ergangener Einsprache des Versicherten vom 5. März 2015 (Urk. 6/3) mit Entscheid vom 5. Mai 2015 fest (Urk. 2).

E. 2

.2.2

Den Parteien obliegt in dem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Sozialversicherungsprozess eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift erst dann Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die überwiegende Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (Urteil des Bundesgerichts 8C_662/2015 vom 30. November 2015, E. 3.2).

E. 2.1.1

Nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) muss die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit.

c AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht. Dieser Einstellungsgrund ist

schon dann gegeben, wenn die versicherte Person vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ihren Obliegenheiten nicht nachgekommen ist. Sie hat sich daher bereits während der Kündigungsfrist oder bei einem im vornherein befristeten Arbeitsverhältnis vor dessen Beendigung von sich aus, das heisst ohne besondere Aufforderung durch eine Arbeitsstelle oder Abgabe eines Merkblattes um einen neuen Arbeitsplatz zu bewerben (BGE 139 V 524 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 8C_21/2015 vom 3. März 2015, E. 3.5, und 8C_917/2013 vom 4. März 2014, E.

2.1, je mit Hinweisen, sowie Urteil des Bundesgerichts 8C_271/2011 vom 14. Juni 2011 E. 2.2). Die Pflicht zur Stellensuche dauert auch bei einer vorübergehenden Orts- oder Landesabwesenheit fort (Urteil des Bundesgerichts 8C_21/2015 vom 3. März 2015 E. 3.4 mit Hinweis).

E. 2.1.2

Bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine versicherte Person genügend um zu erhaltbare Arbeit bemüht hat, ist nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität ihrer Bewerbungen von Bedeutung (BGE 139 V 524 E. 2.1.4, und 124 V 225 E. 4a je mit Hinweisen). Dabei kommt es nicht auf den Erfolg der Arbeitsbemühungen an, sondern viel mehr auf die Tatsache und Intensität der selben (BGE 124 V 225 E. 6; Urteil des Bundesgerichts C 16/07 vom 22. Februar 2007 E. 3.1). Die Arbeitsbemühungen müssen zudem umso intensiver sein, je weniger Aussicht eine versicherte Person hat, eine Stelle zu finden (vgl. Barbara Kupfer Bucher, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentzündung, 4. Auflage, Zürich 2013, S. 104). Betreffend Quantität der persönlichen Arbeitsbemühungen können zwar keine eindeutigen Zahlenwerte angegeben werden, in der Regel müssen aber mindestens zehn bis zwölf geeignete Arbeitsbemühungen je Kontrollperiode nachgewiesen werden (BGE 139 V 524 E. 2.1.4; Urteil des Bundesgerichts 8C_917/2013 vom 4. März 2014 E. 2.2).

E. 3

.

E. 3.1

Gemäss den Akten steht fest und ist unbestritten, dass der Versicherte in den drei Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit respektive in der Zeit vom 3. November 2014 bis zum 2. Februar 2015 keine persönliche Arbeitsbemühungen nachgewiesen hat (Urk. 1-2). Streitig und zu prüfen ist, ob er zu Recht wegen quantitativ ungenügender Arbeitsbemühungen in diesen drei Monaten für die Dauer von 13 Tagen in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, er habe vor seiner Abreise nach Z.____ dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) A.____ angerufen, um sich mit Blick auf eine eventuelle Arbeitslosigkeit zu

informieren. Die Dame, deren Namen ihm nicht bekannt sei, habe ihm darauf über alle Informationen ausser über die Pflicht zu vorherigen Arbeitsbemühungen Auskunft gegeben. Trotz seiner Bemühungen mit einem telefonischen Anruf und auf der Homepage des RAV A.____

habe er diese Information nicht erhalten.

E. 3.3

Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind aus den folgenden Gründen nicht stichhaltig;

Wie erwähnt ergibt sich die Pflicht der Versicherungsleistungen beanspruchen den Person zur Arbeitssuche - als Teil der Schadenminderungspflicht - direkt aus dem Gesetz (Art. 17 Abs. 1 AVIG). Die versicherte Person kann sich daher insbesondere nicht damit exkulpieren, nicht gewusst zu haben, dass sie schon vor Aufnahme der Stempelkontrolle zur ernsthaften Arbeitssuche verpflichtet war und nicht darauf aufmerksam gemacht worden sei. Dies gilt umso mehr, als sich der Versicherte unbestrittenermassen in der zweiten Rahmenfrist für den Leistungsbezug befindet (Urk. 1-2). Die geltend gemachte telefonische Auskunft hat er im Übrigen weder bezüglich der daran beteiligten Person, des Zeitpunktes noch in sonstiger Hinsicht näher substantiiert. Aufgrund der Unmöglichkeit, diese Auskunft mit dem erforderlichen Beweisgrad abklären zu können, kann er daraus wie oben dargelegt

nichts zu seinen Gunsten ableiten. Deshalb ist es nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner den Versicherten wegen quantitativ ungenügender Arbeitsbemühungen in der Anspruchsberechtigung eingestellt hat (Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG). x

E. 3.4

Mit der Einstellung von 13 Tagen, welche im oberen Bereich des leichten Verschuldens liegt, hat der Beschwerdegegner den besonderen Verhältnissen des Beschwerdeführers und den übrigen Umständen ausreichend Rechnung getragen und sein Ermessen korrekt ausgeübt.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber
GrünigFraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.